Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4249

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22500 — 2366/69 IV

Bonn, den 28. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 338. Sitzung am 9. Mai 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und beschlossen, die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Dem Bundesbesoldungsgesetz hat der Bundesrat seinerzeit zugestimmt, weil er es für zustimmungsbedürftig gehalten hat. Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung bedarf auch die Novelle zu einem solchen Gesetz seiner Zustimmung. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Katzer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 47 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „1. Mai 1968 bis zum 30. Juni 1971" durch die Worte „1. März 1969 bis zum 31. Dezember 1972" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

   1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des zweiten Dienstjahres auf
      vier Jahre 4000 Deutsche Mark,
      acht Jahre 6000 Deutsche Mark,
   2. bei einer Weiterverpflichtung von vier auf acht Jahre
      2000 Deutsche Mark."

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten."

2. Hinter § 47 b wird folgender § 47 c eingefügt:

„§ 47 c

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1972 eingestellt worden sind oder eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht nach Ablauf von zwei Jahren endet (§ 8 Abs. 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt

bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 6000 Deutsche Mark,

bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 4000 Deutsche Mark

und bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes), die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat, endet. Hat ein Beamter, dessen Dienstzeit acht Jahre beträgt, eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt, ist ihm der Betrag zu belassen, den er bei einer Dienstzeit von vier Jahren erhalten hätte. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen würde, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt."

§ 2

(1) § 47 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Ansprüche auf Grund von Verpflichtungserklärungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1967 eingestellt worden sind, werden Zahlungen nach § 47 c des Bundesbesoldungsgesetzes frühestens vom 1. Januar 1970 an geleistet.

Artikel 2

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundes-

polizeibeamtengesetz — BPolBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung oder Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu entscheiden."

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das vierte Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von vier Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 oder 3 übernehmen."

Artikel 3

Artikel 11 § 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden in dem mit dem Wort „oder" beginnenden Satzteil die Worte „§ 8 Abs. 3" durch die Worte „§ 8 Abs. 4" und die Worte „§ 8 Abs. 1" durch die Worte „§ 8 Abs. 1 oder 3" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Ausnahme des Artikels 1 auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft ist es erforderlich, den Fehlbestand an längerdienenden Unteroffizieren und Mannschaften bei der Bundeswehr abzubauen. Hierzu soll die Verbesserung der Regelung über die Verpflichtungsprämie nach § 47 a des Bundesbesoldungsgesetzes beitragen.

Zugleich soll mit der Einführung einer Dienstzeitprämie der erhebliche Fehlbestand an längerdienenden Polizeivollzugsbeamten der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn des Bundesgrenzschutzes vermindert werden.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. Die bisherige Regelung des § 47 a soll dadurch verbessert werden, daß die Verpflichtungsprämien für eine erstmalige Verpflichtung oder Weiterverpflichtung auf vier Jahre von bisher 2000 DM auf 4000 DM und bei entsprechender Verpflichtung auf acht Jahre von bisher 4000 DM auf 6000 DM erhöht werden. Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie soll bereits mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens zu Beginn des siebenten Dienstmonats entstehen. Die hierfür maßgebende Verpflichtungserklärung soll künftig nicht nur während des ersten Dienstjahres, sondern bis Ende des zweiten Dienstjahres möglich sein.

2. Die Dienstzeitprämien für den Bundesgrenzschutz sind in ihrer Höhe den für die Verpflichtungsprämien der Bundeswehr vorgesehenen Sätzen angepaßt. Der Anspruch soll jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Dienstjahres entstehen. Für die Rückzahlung der Dienstzeitprämie bei Entlassung aus dem Polizeibeamtenverhältnis sowie für den Fortfall des Anspruchs auf eine im Zeitpunkt der Entlassung noch nicht ausgezahlte Prämie ist eine Regelung vorgesehen, die der für gleichartige Fälle bei der Bundeswehr entspricht.

II. Zu Artikel 2

Die im Jahre 1967 eingeführte zweijährige Dienstzeit hat zu einer gewissen Erhöhung des Personalbestandes des Bundesgrenzschutzes geführt; sie reicht jedoch nicht zur Herstellung seiner vollen Funktionsfähigkeit aus. Hierfür muß vor allem die Zahl der Längerdienenden vermehrt werden. Bisher haben nur etwa 10 v. H. bis 15 v. H. der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz sich für eine längere als zweijährige Dienstzeit entschieden. Es ist zu erwarten, daß die Zahl dieser Beamten weitaus höher sein wird, wenn eine Regeldienstzeit von vier Jahren als Wahlmöglichkeit zur Verfügung steht. Dadurch soll das derzeitige Mißverhältnis zwischen der Zahl der Kurzdienenden und der erforderlichen Zahl der Längerdienenden vermindert werden. Beamte mit einer vierjährigen Dienstzeit sind in einer vollmotorisierten und mit hochwertigem Gerät ausgerüsteten Polizeitruppe für viele Spezialverwendungen, die eine lange Ausbildung voraussetzen, in großer Zahl erforderlich.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift stellt eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes dar.

IV. Zu Artikel 4

Die Berlin-Klausel beschränkt sich auf die Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes.

V. Kosten

Die Erhöhung der Verpflichtungsprämie im Verteidigungsbereich erfordert für den Zeitraum bis einschließlich 1972 einen Mehraufwand von 262,5 Millionen DM. Dieser Betrag soll aus dem für die Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft vorgesehenen Gesamtbetrag bestritten werden.

Die Kosten für die Einführung der Dienstzeitprämie im Bundesgrenzschutz belaufen sich für das Rechnungsjahr 1969 auf etwa 1,6 Millionen DM. Dieser Betrag soll durch Haushaltsersparnisse erwirtschaftet werden. Für das Rechnungsjahr 1970 belaufen sich die Kosten für die Dienstzeitprämie auf rd. 11,4 Millionen DM und für die Rechnungsjahre ab 1971 auf je 6,3 Millionen DM. Diese Beträge sind in die Finanzplanung der folgenden Jahre einzusetzen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 ist nach Auffassung der Bundesregierung kein zustimmungsbedürftiges Gesetz und wurde dementsprechend mit der für einfache Gesetze üblichen Eingangsformel verkündet.

Auch der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes enthält keine zustimmungsbedürftigen Vorschriften, insbesondere keine Regelungen, die nach Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden dürfen.

Die Eingangsformel bedarf daher keiner Änderung.